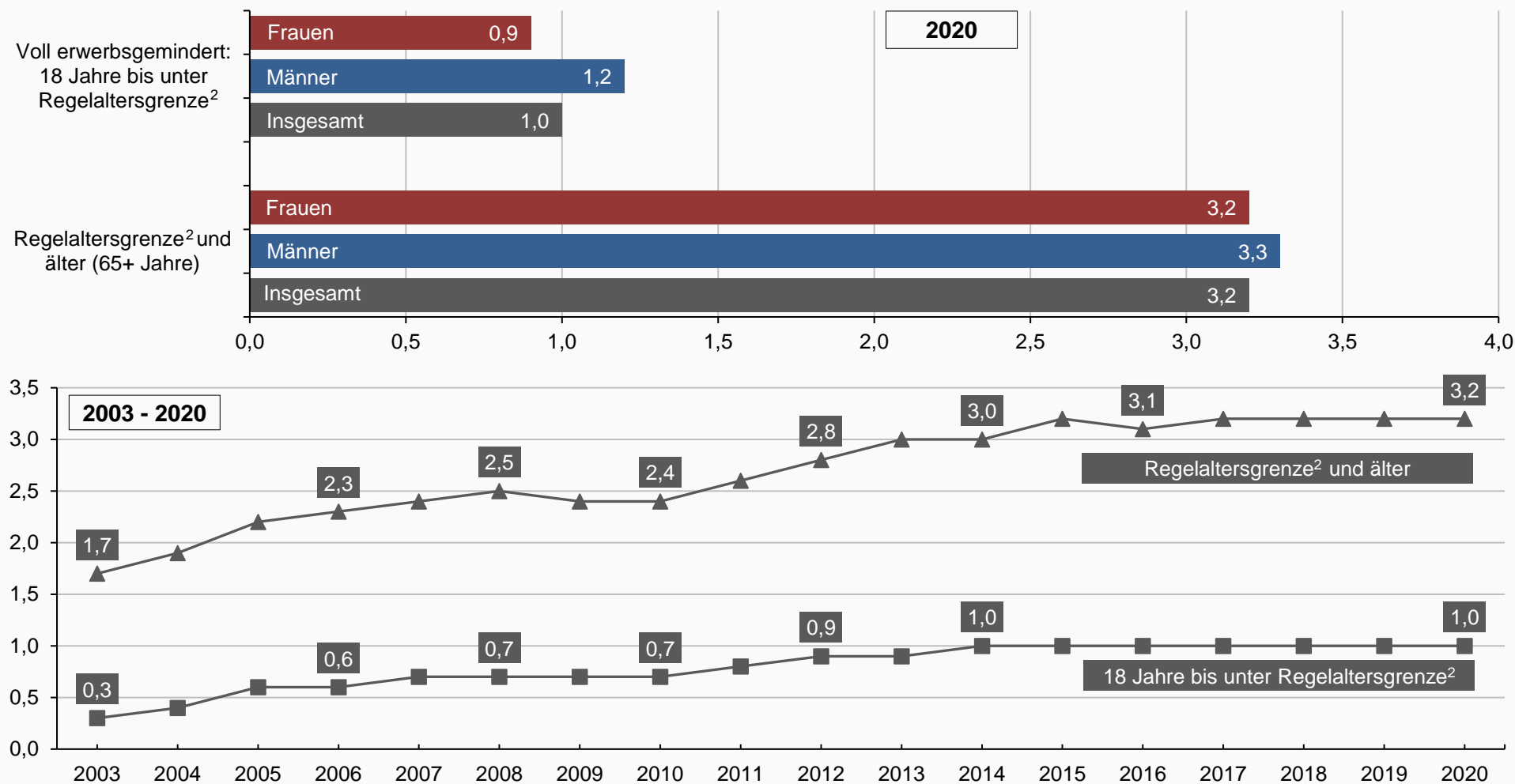


Empfängerquoten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2020 in % der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, am Jahresende¹



¹ bis 2014 zum Stichtag 31.12., ab 2015 für Dezember des jeweiligen Jahres ² Bis 2011 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren. Ab 2012 wird die Altersgrenze bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre angehoben. 2020 betrug die Altersgrenze 65 Jahre und 8 bzw. 9 Monate.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2021), GENESIS-Online Datenbank

Empfängerquoten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2020

Die Zahl der Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem Jahr 2003 stark angestiegen (vgl. [Abbildung III.50](#)). Bezieht man die Zahl der Leistungsempfänger*innen dieser Grundsicherungsleistung auf die jeweilige Gesamtbevölkerung, dann wird ersichtlich, dass die Empfängerquote jedoch nur gering ausfällt. Sie liegt im Jahr 2020 bei 3,2 % der Bevölkerung im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze (2020 = 65 Jahre und 8 bzw. 9 Monate), wobei Männer etwas stärker als Frauen auf diese bedürftigkeitsgeprüfte Leistung zurückgreifen müssen. Der Anteil der Bevölkerung zwischen 18 Jahren und unterhalb der Regelaltersgrenze, die als Erwerbsgeminderte auf die Grundsicherung angewiesen sind, liegt mit 1,0 % noch niedriger.

Seit dem Jahr 2003 haben sich die Grundsicherungsquoten erhöht. Die Quote für Personen zwischen 18 Jahren bis unterhalb der Regelaltersgrenze hat sich seit dem Jahr 2003 mehr als verdreifacht, die Quote für Personen ab der Regelaltersgrenze hat sich nicht ganz verdoppelt. Allerdings haben sich beide Quoten in den letzten sechs bis sieben Jahren stabilisiert.

Die Quoten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegen somit auf niedrigem Niveau und sind erheblich niedriger als die Empfängerquoten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGBII/Hartz IV) ([Abbildung III.61](#)).

Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit dem Jahr 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also im Alter keine ausreichend hohe Rente hat und wem auch keine anderen Einkommen im Kontext des Haushaltes zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs. Der Regelbedarf kommt dabei gewöhnlich nicht voll zum Einsatz.

Die seit dem Jahr 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter auf die Grundsicherung ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2020 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 8 bzw. 9 Monaten.

Überschneidung von Rente und Grundsicherung

Der phasenweise Aufwärtstrend der Leistungsempfängerzahlen der Grundsicherung insgesamt hat jedoch mehrere Ursachen. Von hoher Bedeutung sind dabei die Leistungsverschlechterungen im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung: Vor allem die Absenkung des Rentenniveaus, die Anrechnung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug sowie die unzureichende Absicherung in Phasen der Arbeitslosigkeit haben zu sinkenden durchschnittlichen Zahlungsbeträgen beigetragen. Ein Vergleich der Rentenhöhe im Jahr 2020 nach Rentenzugangsjahr zeigt für Altersrenten, dass diese seit der Jahrtausendwende je nach Geschlecht und Region zwar unterschiedlich verliefen, jedoch insbesondere die Renten der Männer im Osten, die auf höherem Niveau begannen, abgesunken sind (vgl. [Abbildung VIII.44d](#)). Ein klarer Aufwärtstrend ist nur für Rentenhöhen der Frauen im Westen zu verzeichnen, allerdings immer noch auf sehr niedrigem Niveau. Bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten ist die Rentenhöhe im Jahr 2020 unterschieden nach Zugangsjahr im Vergleich zu den im Jahr 2000 Zugewandenen bei den Männern teils deutlich gesunken (vgl. [Abbildung VIII.47b](#)). Erst ab dem Zugangsjahr 2013 ist wieder eine Zunahme zu verzeichnen.

Neben dieser Leistungsverschlechterung im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung kam es zugleich zu einer Erhöhung der Bedarfssätze der Grundsicherung, so dass es zu einer zunehmenden Überschneidung von Erwerbsminderungsrenten und (bundesdurchschnittlichem!) Grundsicherungsniveau kommt (vgl. [Abbildung VIII.91](#)). Aber auch für die Altersrente zeigen Modellrechnungen, dass aufgrund des sinkenden Rentenniveaus die Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente steigen wird (vgl. [Abbildung VIII.54](#)). Da bei der Bedürftigkeitsprüfung, die mit der Grundsicherung verbunden ist, alle Einkommen im Haushaltskontext angerechnet werden, führt dies jedoch nicht automatisch dazu, dass auch eine Anspruchsberechtigung besteht. Trotzdem wird die Legitimation der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gestellt, wenn die Rente nach einem langen Arbeits- und Versicherungsleben noch nicht einmal das Niveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreicht.

Wie die Daten zeigen, betrifft die Aufstockungsnotwendigkeit in erster Linie die Erwerbsminderungsrentner*innen (vgl. [Abbildung VIII.57](#)). Unter diesen müssen 15,0 % im Jahr 2020 ihre Rente durch Grundsicherung aufstocken. Der Großteil der erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger*innen erhält allerdings überhaupt keine Erwerbsminderungsrente (vgl. [Abbildung VIII.58](#)). Von den Grundsicherungsempfänger*innen oberhalb der Regelaltersgrenze beziehen nur etwa ein Fünftel keine Altersrente.

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen die Betroffenheit von Erwerbsgeminderten ohne eine (ausreichende) EM-Rente. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner*innen sowie „nur“ teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit erzielen, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner*innen (Vollrentner*innen) auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen deshalb in den genannten Zahlen nicht auf.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Statistik „Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Statistischen Bundesamtes.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 ist die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Berichtsquartal 2015 von einer Jahres- auf eine Quartalsstatistik umgestellt worden. Die Berichtsstellen übermitteln ihre Daten ausschließlich elektronisch direkt ans Statistische Bundesamt.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen Alterseinkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.

Die Angewiesenheit auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter hängt auch von der Höhe und Entwicklung der vorrangigen Transfers ab, insbesondere vom Wohngeld. So ist der leichte Rückgang der Grundsicherungsquote in den Jahren 2008 auf 2009 und 2015 auf 2016 im Wesentlichen durch die Leistungsverbesserung beim Wohngeld bedingt. Bei einer höheren Wohngeldzahlung erhöht sich entsprechend das Einkommen. Da das Einkommen voll auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet wird, fällt in diesem Fall eine Reihe von Personen aus dem Grundsicherungsanspruch heraus.